

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. IV. Nr. 49. 7. November 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Protokoll

der

ständeräthlichen Kommission für Begutachtung des Gesetzesentwurfs über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. (Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872.)

(Sitzungen in Zürich, vom 15. bis 17. September 1885.)

I. Sitzung

in

Zürich, Dienstag den 15. September, Vormittags 9 Uhr.

Anwesend die Herren: Altwegg, Präsident, Estoppey, Fischer, Gavard, Loretan, Wirz.

Herr Ständerath Hoffmann ist wegen dringender Geschäfte verhindert, den Sitzungen der Kommission Dienstags und Mittwochs beizuwohnen.

Herrn Bundesrath Ruchonnet, als Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, ist vom Präsidium von der heutigen Sitzung Kenntniß gegeben. Herr Ruchonnet hat aber die Einladung dahin beantwortet, daß es ihm seine Geschäfte kaum erlauben werden, an den Arbeiten der Kommission Theil zu nehmen.

Als Protokollführer ist der Sekretär des Ständerathes, Herr Schatzmann, Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers, beigezogen worden.

Der Bundesrath hat den eidg. Räthen mit Botschaft vom 30. Oktober 1883 den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die eidg. Wahlen und Abstimmungen unterbreitet (Bundesblatt Bd. IV, S. 193; zu vergleichen auch die Nachtragsbotschaften vom 24. Februar und 13. März 1885, Bundesblatt Bd. I, S. 503, und Bd. II, S. 81).

Der Nationalrath, dem für diese Angelegenheit das Recht der Erstbehandlung zufiel, theilte dem Ständerath unterm 18. Juni d. J. mit, daß er den von ihm in der Detailberathung ausgearbeiteten Entwurf in der Gesamtabstimmung (mit 55 gegen 48 Stimmen) verworfen habe.

Das Präsidium eröffnet nun die Berathung mit Bezug auf die Eintretensfrage, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die Frage, ob ein Eintreten bei dieser Sachlage konstitutionell zulässig, als auch zur Zeit durch die Verhältnisse als angezeigt erscheine.

Auf Antrag des Herrn Wirz wird über diese beiden Gesichtspunkte separatim verhandelt.

Sämmtliche Mitglieder sprechen sich dahin aus, daß das Eintreten auf den Entwurf konstitutionell zulässig sei. Hiefür werden folgende Erwägungen geltend gemacht:

Die Bundesverfassung enthalte keine Bestimmung, welche diese Frage regle; auch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden gesetzgebenden Räthen, vom 22. Dezember 1849, spreche sich über dieselbe nicht expressis verbis aus. Immerhin gehe aus der Fassung des Art. 3 dieses Gesetzes, welcher bestimmt, daß Gesetze und Beschlüsse, welche von einem der beiden Räthe „durchberathen“ worden sind, dem andern Rathe zu weiterer Behandlung nach Maßgabe der folgenden Artikel mitgetheilt werden müssen, hervor, daß auch negative Beschlüsse, z. B. Nichteintreten auf einen bundesrätlichen Entwurf oder Ablehnung desselben, hierunter verstanden seien. Ueberdies stehen jedem der beiden gesetzgebenden Räthe von Verfassungs wegen die gleichen Rechte zu und keiner derselben könne sich die Befugniß anmaßen, dem andern dadurch, daß er eine Vorlage des Bundesrathes einfach ablehne, die Möglichkeit zu benehmen, auf eine einläßliche Berathung derselben einzutreten. Der Ständerath würde auch den Beschluß des Nationalrathes nicht seiner Kommission zugewiesen haben, wenn er nicht von der Ansicht ausgegangen wäre, daß eine einläßliche Behandlung dieses Gegenstandes von seiner Seite zulässig wäre.

(Estoppey, Gavard.)

Selbst der Nationalrath habe vor der Mittheilung seines Beschlusses an den Ständerath diese Frage erörtert und dieselbe offen gelassen.

(Loretan.)

Von anderer Seite wird dagegen bemerkt:

Die Ueberweisung des Beschlusses an die ständeräthliche Kommission habe ohne alles Präjudiz und ohne alle und jede Direktive stattgefunden.
(Fischer, Wirz.)

Nichtsdestoweniger müsse die Frage der konstitutionellen Zulässigkeit bejaht werden. Es sei dies ein wichtiges Recht, das sich aus dem Wesen des Zweikammersystems und der Gleichberechtigung beider Räthe ableite. Der Bundesrath habe im vorwürfigen Falle von seinem Initiativrecht Gebrauch gemacht. Er habe nun auch das Recht, zu verlangen, daß über die Eintretensfrage von beiden Räthen verhandelt werde. Beide Räthe haben über die Eintretensfrage zu entscheiden, dagegen bleibe es ihnen dann unbenommen, das Eintreten abzulehnen oder ein anderes Projekt ihrer weitem Berathung zu Grunde zu legen. Der Nationalrath habe korrekt gehandelt, daß er lediglich mitgetheilt, er habe das Gesetz nach dessen Durchberathung abgelehnt, und die Mittheilung seines in der Gesamtabstimmung verworfenen Entwurfes, wie es von Herrn Nationalrath Dr. S. Kaiser vorgeschlagen worden, wäre nicht am Platze gewesen. Es bestehe für den Ständerath gegenwärtig keine andere Grundlage, als der bundesräthliche Entwurf. Der vom Nationalrath in der Detailberathung angenommene, aber nachher verworfene Entwurf sei nur von der Kanzlei, gleichsam konfidentiell, als schätzbares Material für die weitere Berathung im Ständerath mitgetheilt worden. Der Ständerath habe nun aber nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, sich schlüssig zu machen, ob er auf die bundesräthliche Vorlage eintreten wolle oder nicht. Eine andere Sache sei es, ob er aus politischen oder praktischen Gründen das Eintreten ablehne, wozu er das unbestrittene Recht habe. (Wirz.)

Auch Herr Präsident Altwegg vindiziert dem Rathe das Recht, nach seinem Ermessen auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Er hält aber dafür, daß der Nationalrath nach Art. 3 des zitierten Gesetzes über den Geschäftsverkehr beider Räthe den Entwurf, wie er aus der Detailberathung hervorgegangen war, ohne über denselben in globo abzustimmen, dem Ständerath hätte übermitteln sollen.

Es wird somit zu Protokoll konstatirt, daß sämtliche anwesende Mitglieder die Frage der konstitutionellen Zulässigkeit, dormalen auf den Entwurf einzutreten, in bejahendem Sinne beantwortet haben.

Bezüglich der Frage der Opportunität, auf eine Detailberathung einzutreten und dem Rathe eine solche zu empfehlen, manifestiren sich zwei Richtungen. Von der einen Seite wird angebracht:

Die Kommission müsse unter allen Umständen die Detailberathung vornehmen, damit sie selbst auch für den Fall, wo der Rath entgegen dem Antrag der Kommission das Eintreten beschlösse, zur Berichterstattung bereit sei. Der Erlaß des fraglichen Gesetzes sei jedoch sehr wünschenswerth. Das Schweizervolk sei oft im Falle, eidg. Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen, insbesondere da in letzter Zeit vom Referendum ziemlich häufiger Gebrauch gemacht werde. Die Bundesverfassung habe aber vorgesehen, daß für die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufgestellt werden (*exercice du droit de vote*). Wenn nun auch der Nationalrath bei Berathung dieses Gesetzes keine glückliche Lösung gefunden habe, so sei es nicht ausgeschlossen, daß es dem Ständerath gelingen werde. Die Sache sei so wichtig, daß es sich lohne, eine Lösung zu versuchen. Der Ständerath habe ja noch die Freiheit, selbst nach der Detailberathung, wie es vom Nationalrath geschehen, das Ganze zu verwerfen, wenn es ihm nicht gut erscheine. (Estoppey.)

Der Ständerath sei es seiner Würde schuldig, dieses Gesetz an die Hand zu nehmen, durch welches eines der Grundrechte des Bürgers, das Stimmrecht, geregelt werde. Alle Parteien haben gleiches Interesse, daß die Bürger in der Ausübung dieses wichtigen Rechtes geschützt werden. (Gavard).

Es sei daher angezeigt, in die Detailberathung einzutreten und dem Rathe ebenfalls das Eintreten zu empfehlen.

Von anderer Seite wird beantragt, dem Ständerathe vorzuschlagen, auf den Gesetzesentwurf dormalen nicht einzutreten, die Angelegenheit dem Bundesrathe zurückzuweisen und ihm anheimzugeben, wann und wie er die Angelegenheit wieder vorlegen wolle. Es wäre daher auch von einer Detailberathung seitens der Kommission als unnütz abzusehen.

Dieser Antrag wird im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Der Beschluß des Nationalrathes habe neuerdings gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Aufstellung allgemein geltender Grundsätze in dieser Materie verbunden ist. Es würde schwerlich im Ständerath für den Entwurf eine Mehrheit zu finden sein, und dann würde es sich fragen, ob ein solcher Entwurf von der Mehrheit des Nationalrathes und gar von der Mehrheit des Volkes gutgeheißen würde. Einheitliche Bestimmungen wären wirklich sehr wünschenswerth, der Nationalrath habe es aber bezüglich der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in's Ermessen der Kantone gestellt, ob sie das eidg. Gesetz anwenden wollen oder nicht. Nicht einmal über das Obligatorium für die Ausübung des Stimm-

rechtes habe der Nationalrath gewagt, einheitliche Vorschriften zu erlassen. Durch das Gesetz wären sehr schwierige und heikle Fragen zu erledigen, bezüglich welcher eine Einigung kaum zu erzielen wäre, z. B. die Stimmberechtigung der Falliten etc., die Frage, wer den Ausweis über die Stimmberechtigung zu erbringen habe (Art. 43 der Bundesverfassung). Sodann werde durch den vorliegenden Entwurf die kapitale Frage einer bessern Wahlkreiseintheilung beziehungsweise einer richtigeren Vertretung der Minoritäten nicht gelöst, und es werde dieselbe ad calendae græcas verschoben, indem das vom Nationalrath diesfalls angenommene Postulat zu unbestimmt und vag gehalten sei.

Es empfehle sich auch nicht, im jetzigen Momente ein Wahl- und Abstimmungsgesetz zu erlassen, da eine Motion über Erweiterung der Volksrechte erheblich erklärt worden sei. Auch sei es nicht wünschenswerth, noch am Vorabend vor der Abstimmung über die Verfassungsrevision (Alkohol- und Ohmgeldfrage) andere Fragen aufs Tapet zu bringen, die zu politischem Streit Veranlassung bieten könnten. Die Rückweisung wäre auch nicht als eine unbedingte aufzufassen, und es könne der Bundesrath das Gesetz zu geeigneter Zeit und in geeigneter Form wieder vorlegen. Inzwischen werden weitere Erfahrungen gemacht, wie denn auch infolge der bisher gemachten Erfahrungen vom Bundesrath und der Bundesversammlung verschiedene allgemeine Regeln aufgestellt worden seien. (Wirz, Fischer, Loretan.)

Wenn übrigens Garantien geboten würden, daß der konservativen Partei Zugeständnisse bezüglich der berührten Fragen gemacht würden, so erklären sich die genannten Herren bereit, zu einer weitem Behandlung die Hand zu bieten.

Dieser Anschauung gegenüber wird hervorgehoben: Es sei unstatthaft, die Frage der Kreiseintheilung und der proportionalen Vertretung der Minderheiten in diese Angelegenheit hineinzuziehen. Die Wahlkreiseintheilung sei durch ein Spezialgesetz geregelt und Verbesserungen seien am besten auf dem nämlichen Wege anzubringen. Was die proportionale Vertretung der Minderheiten anbetreffe, so sei diese Frage noch nicht abgeklärt, um im Bunde praktische Verwendung zu erhalten. Man könne da den Vertretern der konservativen Partei auch zurufen, wie es von den Franzosen in der Schlacht bei Fontenoy geschehen sei: Messieurs les Anglais, tirez les premiers. In den Kantonen mögen diese Projekte zuerst erprobt werden. Die konservative Partei könne sich übrigens nicht über Zurücksetzung beklagen, da sie beinahe über die Hälfte der Sitze im Ständerathe verfüge. (Gavard.)

Herr Altwegg erachtet die Situation als sehr schwierig und würde es sehr begrüßen, wenn der Ständerath wirklich ein annehmbares Gesetz zu Stande brächte. Mit einem Gesetz, wie der Nationalrath eines geschaffen, wo Alles in's Belieben der Kantone gestellt sei, könnte er sich dagegen nicht befreunden. Auch er hält dafür, daß die Frage der proportionalen Vertretung der Minderheiten nicht auf dem Boden des Bundes probirt und die Wahlkreiseintheilung einem besondern Gesetz überlassen werden solle.

Immerhin wird auf den Antrag des Hrn. Altwegg beschlossen, heute über die Eintretensfrage nicht abzustimmen und die Abstimmung zu verschieben, bis die Kommission sich über folgende Kardinalfragen ausgesprochen habe:

- 1) Stimmberechtigung;
- 2) Ausweis über die Stimmberechtigung;
- 3) Verfahren;
- 4) Obligatorium der Ausübung des Stimmrechts;
- 5) Proportionale Vertretung der Minoritäten und Wahlkreiseintheilung.

Es soll damit der Versuch gemacht werden, ob zwischen den verschiedenen Ansichten nicht eine Einigung möglich wäre, da, wenn die Kommission im Rathe nicht mit einer kompakten Mehrheit auftreten könne, an einen Erfolg nicht zu denken sei.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

II. Sitzung

in

Zürich, den 16. September, Vormittags 9 Uhr.

Anwesend die Nämlichen wie gestern. Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird genehmigt. Hierauf wird zur Diskussion der prinzipiellen Fragen übergegangen.

1. Frage der Stimmberechtigung.

Herr Estoppey erklärt sich mit der Fassung des Art. 3 des nationalrätlichen Entwurfes, lautend:

„Art. 3. Ein Ausschluß vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten findet gegenüber denjenigen Schweizerbürgern statt, welche

- a. infolge gerichtlichen (kriminellen oder korrektionellen) Urtheils ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden;
- b. wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn bevormundet sind;
- c. in Konkurs gefallen sind und nicht der zuständigen Behörde den Nachweis leisten, daß der Konkurs ohne ihr eigenes Verschulden eingetreten sei;

Wegen Konkurs kann der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von höchstens zehn Jahren eintreten.

- d. dauernd almosengenössig sind, während der Zeit dieser Almosengenössigkeit.

Die unter litt. c und d erwähnten Beschränkungen im Stimmrecht brauchen in denjenigen Kantonen nicht zur Anwendung zu kommen, deren Gesetzgebung die in Konkurs Gefallenen und die Almosengenössigen vom Stimmrecht nicht ausschließt.⁴

einverstanden, wenn es ihm auch schwer falle, das Stimmrecht den dauernd Almosengenössigen für die Zeit, während welcher die Almosengenössigkeit besteht, zu entziehen. Die Almosengenössigen seien nämlich als Unglückliche zu betrachten, und solche, welche sich dem Bettel hingeben, aber keine öffentlichen Unterstützungen beziehen, seien doch nicht von dieser Bestimmung betroffen. Der Kanton Waadt kenne eine solche Beschränkung nicht und befinde sich bei dieser Praxis sehr wohl.

Herr Wirz wünscht für litt. b (Geisteskranke und Bevormundete) eine andere Redaktion. Er erachtet, daß die Almosengenössigkeit als solche keine Strafe und keine capitis diminutio verdiene. Er will aber diesbezüglichen Rechtsanschauungen der einzelnen Kantone nicht zu nahe treten und könnte sich auch mit litt. d (Almosengenössige) in Verbindung mit dem Grundsatz einverstanden erklären, daß die Kantone diese Beschränkung fallen lassen können; ebenso mit litt. c, 1. Alinea, betr. Stimmrecht der Falliten, dagegen nicht mit dem 2. Lemma, welches also lautet: Wegen Konkurs kann der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von höchstens zehn Jahren eintreten.

Dagegen könnte Hr. Wirz zum Antrage, den Hr. Häberlin im Nationalrathe stellte, stimmen, welcher also lautet:

„Art. 3. Ein Ausschluß vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten darf nur stattfinden:

- 3) wegen gerichtlich ausgesprochenen selbstverschuldeten Konkurses, bis zur Rehabilitation;
- 4) wegen öffentlicher Almosengenössigkeit, so lange dieselbe dauert.

Es bleibt der Kantonalgesetzgebung freigestellt, die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Beschränkungen im Stimmrechte fallen zu lassen.“

Die unverschuldet in Konkurs Gekommenen sollen nach seiner Ansicht nicht bestraft werden, aber es gehe nicht an, daß mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes eine große Anzahl selbstverschuldeter Konkursiten in den Genuß des Stimmrechts treten.

Die Präsumption, daß ein Konkurs unverschuldet, sei nicht zulässig. Man möge sich hüten, die bisherige Folge des verschuldeten Konkurses, die Einbuße des Aktivbürgerrechts, aufhören zu lassen, da er sonst nicht mehr gefürchtet werde. Wenn die leichtsinnigen Konkursiten im eidgen. Wahlgesetz stimmberechtigt erklärt werden, so habe dies auch seine Konsequenzen für die kantonale und kommunale Gesetzgebung. Es wäre aber gewiß sehr gefährlich, Leuten, welche aus eigener Schuld um ihr Vermögen gekommen und Andere zu Verlust gebracht haben, das Stimmrecht einzuräumen, und es könnte dies für den Gemeindehaushalt durch leichtfertige Dekretirung von Steuern von schwerwiegenden Folgen sein.

Das Stimmrecht sei ein Ehrenrecht, und man müsse den Muth haben, wie es von Herrn Dr. Keller in Zürich erklärt worden sei, den Lumpen als Lumpen hinzustellen. Gegen die Bestimmung, daß andere Kantone auch diese Beschränkung fallen lassen können, sei aus praktischen Gründen nichts einzuwenden.

Herr Fischer will andern Kantonen keinen Zwang anthun, dagegen kann er sich in dieser Frage auch keinen solchen gefallen lassen. Die Anschauungen der romanischen und der deutschen Schweiz sind diesfalls zu verschieden. Die Mehrzahl der Falliten wie auch der Almosengenössigen sind es durch eigene Schuld geworden. Den Kantonen soll mit Bezug auf die Stimmberechtigung die bisherige Freiheit belassen werden. Herr Fischer beantragt daher, Art. 2 des bisherigen Gesetzes beizubehalten. Derselbe lautet:

„Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63 der Bundesverfassung).“

Herr Gavard: Im Kanton Genf sind die Falliten und die Almosengenössigen als solche nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen. Als Kompromiß wäre aber die vom Nationalrath angenommene Fassung annehmbar. Herr Gavard kann sich jedoch auch dazu verstehen, dem Antrage des Herrn Wirz beizutreten.

Herr Loretan ist ebenfalls einverstanden, daß nur selbstverschuldete Falliten ausgeschlossen werden sollen. Als solche wären aber nach seiner Ansicht diejenigen nicht zu betrachten, die in Folge ererbter Schulden in Konkurs fallen.

Den Falliten sollten dagegen gleichgestellt werden diejenigen Insolventen, die es durch eigenes Verschulden geworden sind.

Herr Altwegg erklärt sich des Bestimmtesten dahin, daß er zu keinem Kompromiß, welcher auf dem Boden des Föderalismus abgeschlossen werde, stimmen könne. Es wäre ein solches Vorgehen eine Schwächung des schweizerischen Nationalgefühls. Durch ein Vorgehen im Sinne des Herrn Wirz wäre nicht viel erreicht. Allerdings werde im Gesetz ein Unterschied zwischen verschuldetem und unverschuldetem Konkurs gemacht. Diese Unterscheidung sei aber eine ziemlich theoretische; die Einen werden nach ihrer bisherigen Praxis beinahe alle Konkurse als verschuldet, die Andern dagegen als unverschuldet betrachten. Herr Altwegg könnte dagegen zum Entwurf des Bundesrathes stimmen, sofern die Frist auf 10 Jahre erstreckt würde. Der bezügliche Artikel lautet:

„Art. 3. Ein Ausschluß vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten findet gegenüber denjenigen Schweizerbürgern statt, welche

- a) durch gerichtliches (kriminelles oder korrekationelles) Urtheil ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden oder
- b) wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn bevormundet oder
- c) gemäß gerichtlichem Urtheile aus eigenem Verschulden in Konkurs gefallen sind.

Aus dem letztgenannten Grunde kann der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gerichtlich ausgesprochen werden.“

Herrn Gavard persönlich würde der bundesrätliche Artikel ebenfalls besser zusagen. Die Fassung des Nationalrathes sei aber ein Kompromiß zwischen den beiden divergirenden Anschauungen und deshalb sei ihr der Vorzug zu geben.

Herr Wirz erklärt, daß, wenn man in dieser Frage einander nicht entgegenkomme, ein Gesetz nie werde ermöglicht werden.

Herr Estoppey könnte sich auf dem Wege des Kompromisses ebenfalls mit der Streichung des 2. Alinea der lit. c — nach Antrag des Herrn Wirz — einverstanden erklären.

Herr Altwegg nimmt gegenüber dem Antrag des Herrn Wirz den bundesrätlichen Vorschlag auf.

In eventueller Abstimmung wird der Antrag des Herrn Wirz auf Streichung des Alinea 2 der litt. c mit 5 gegen 1 Stimme gegenüber der nationalrätlichen Fassung angenommen, und auch festgehalten gegenüber dem Antrage des Herrn Altwegg. In definitiver Abstimmung siegt der Antrag des Herrn Wirz gegenüber demjenigen des Herrn Fischer auf Beibehaltung des Art. 2 des jetzigen Gesetzes mit 4 Stimmen ob. Die Redaktion und Amendements bleiben vorbehalten.

2. Frage des Ausweises über die Stimmberechtigung.

Herr Wirz bringt an: Art. 43 der Bundesverfassung ist keineswegs unklar oder zweideutig. Vielmehr hat nach dem Wortlaut desselben derjenige, welcher auf das Stimmrecht Anspruch machen will, sich gehörig auszuweisen. Bei der früheren Bundesverfassung war dieser Beweis bei Eintragung in das Stimmregister nicht nöthig, da Jemand, um die Niederlassungsbewilligung zu erlangen, den Nachweis zu leisten hatte, daß er im aktiven Bürgerrecht nicht eingestellt sei. Dies ist nach der neuen Bundesverfassung nicht mehr der Fall. Deßwegen muß der Nachweis bei Eintragung in das Stimmregister geschehen, ansonst der betreffende Bürger für die Stimmberechtigung nicht gehörig ausgewiesen wäre. Das Volk hat auch durch Verwerfung des frühern Gesetzes über die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter gezeigt, daß es die herwärtige Anschauung theilt. Der Ausweis ist nicht, wie behauptet worden, schwer zu erbringen. Er kann in einer Bescheinigung der Behörde der letzten Wohnsitzgemeinde bestehen, und es soll der Gemeinderath der neuen Wohnsitzgemeinde gehalten sein, diese Bescheinigung beizubringen, falls dies vom Bürger gewünscht wird.

Herr Wirz nimmt also den von der Minderheit der nationalrätlichen Kommission gestellten Antrag auf, welcher also lautet:

„Art. 4. Wer in einer Gemeinde zum ersten Male sein Stimmrecht ausüben will, hat, sofern er nicht ein Angehöriger dieser Gemeinde ist, ein Stimmfähigkeitszeugniß des Gemeinderathes seiner frühern Wohngemeinde abzugeben.

Der Gemeinderath der neuen Wohngemeinde ist gehalten, auf Verlangen des Betreffenden das Stimmfähigkeitszeugniß für denselben von Amts wegen vom Gemeinderathe der frühern Wohngemeinde einzufordern.“

Herr Estoppey glaubt, daß der Artikel des nationalrätlichen Entwurfes einen wirklichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren und zugleich einen glücklichen Kompromiß zwischen den beidseitigen Anschauungen bilde; ebenso die Herren Gavard und Altwegg.

Dieser Artikel lautet:

„Art. 4. Der Nachweis der Stimmberechtigung wird durch eine den Besitz des Schweizerbürgerrechts und das Vorhandensein des gesetzlichen Alters beurkundende amtliche Bescheinigung geleistet.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher ein ihr nicht Angehöriger zum ersten Mal sein Stimmrecht ausüben will, ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, bei der frühern Wohngemeinde des Betreffenden sich über allfälliges Vorhandensein von Ausschlussgründen (Art. 3) zu erkundigen.“

Die Herren Loretan und Fischer unterstützen den Antrag des Herrn Wirz.

Herr Gavard findet die Fassung des zweiten Alineas des Antrages des Herrn Wirz für diejenigen Bürger, welche aus Kantonen, wo für die Stimmberechtigung an den eidgenössischen Minimalforderungen festgehalten wird, in solche übersiedeln, wo die nach eidgenössischem Recht zulässigen Beschränkungen fallen gelassen sind, als geradezu gefährlich und daher für die Westschweiz nicht wohl acceptabel.

Es wird hierauf Vormerk zu Protokoll genommen, daß drei Mitglieder sich für den Antrag des Herrn Wirz, beziehungsweise für den Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission, und zwei, sowie das Präsidium, für die nationalrätliche Fassung ausgesprochen haben.

3. Frage des Obligatoriums.

Art. 14 des nationalrätlichen Entwurfs lautet in Alinea 6:

„Es bleibt den Kantonen überlassen, die Stimmabgabe obligatorisch zu erklären, und die Unterlassung derselben mit Buße zu bedrohen.“

Herr Estoppey will, wie es dem Nationalrath beliebte, es den Kantonen überlassen, die Stimmabgabe obligatorisch zu erklären und das Ausbleiben von der Abstimmung mit Buße zu bedrohen, kann aber nicht zum Obligatorium stimmen; lieber würde er das betreffende Alinea streichen, in dem Sinne, daß den Kantonen nicht gestattet sei, für ihr Gebiet das Obligatorium einzuführen.

Herr Altwegg stellt den Antrag, es sei die Stimmabgabe obligatorisch zu erklären, und die unentschuldig Abwesenden seien zu einer Buße zu verfallen. Der Wille des Schweizervolkes soll in einer Abstimmung über die für die Gesamtheit oft höchst wichtigen Vorlagen seinen wahren Ausdruck finden, und es soll nicht infolge der Gleichgültigkeit einer größeren Zahl von Bürgern ein falsches Resultat zu Tage treten dürfen. Mit dem Rechte des Bürgers zur Ausübung des Stimmrechtes soll auch die Pflicht des Bürgers, dasselbe wirklich auszuüben, korrespondiren. Wenn den Kantonen hierin Freiheit belassen würde, so werden einzelne Gebiete einen größeren Einfluß ausüben, als ihnen von Rechts wegen zukommt.

Herr Fischer will dem Bürger die Freiheit wahren, seine Meinung auszusprechen oder aber nicht. Will man Bürger, welche der Minderheit angehören, zwingen, an die Urne zu gehen, obwohl sie von vorneherein wissen, daß ihre Stimmabgabe doch ohne Erfolg ist? Es ist daher angemessener, zu bestimmen, daß die Stimmabgabe nicht unter Androhung einer Buße geboten werden dürfe.

Herr Gavard spricht sich dahin aus: Die Ausübung des Stimmrechtes ist allerdings eine Bürgerpflicht, diese hat aber mehr einen moralischen Charakter und soll nicht in einem Gesetz zur Rechtspflicht gemacht werden. Die Stimmen, welche nur wegen der Bußandrohung abgegeben werden, haben wenig innern Werth.

Es kann ja gar leicht vorkommen, daß Bürger, welche mit dem System der bestehenden Regierung nicht einig gehen, doch mit einer Vorlage derselben grundsätzlich einverstanden sind; diese wollen aber der Regierung durch Annahme derselben kein Zutrauensvotum aussprechen. Soll man diese Leute zwingen, an der Abstimmung Theil zu nehmen?

Herr Wirz kann zum Obligatorium aus Opportunitätsgründen nicht stimmen, weil ein Gesetz mit einer solchen Bestimmung nicht

angenommen und, wenn angenommen, in gewissen Kantonen doch nicht zur Ausführung kommen würde. Herr Wirz ist daher für Streichung des fraglichen Satzes im nationalrätlichen Entwurfe.

Herr Loretan unterstützt den Antrag des Herrn Fischer.

In der Abstimmung spricht sich die Mehrheit, für den Fall, daß den Kantonen diesfalls keine Freiheit eingeräumt werden solle, dahin aus, daß das Obligatorium als unstatthaft erklärt werde gegenüber dem Antrag, dasselbe einzuführen.

In definitiver Abstimmung erklären sich sodann drei Stimmen für das Verbot des Obligatoriums und zwei für den Antrag, es den Kantonen freizustellen, ob sie das Obligatorium in ihrer kantonalen Gesetzgebung aufnehmen wollen. Herr Präsident Altwegg enthält sich der Abstimmung.

4. Abstimmungsverfahren.

Art. 27 lautet nach dem Entwurf des Nationalrathes :

„Art. 27. Es ist den Kantonen freigestellt, statt des in den Art. 18 bis 24 in Verbindung mit Art. 26 enthaltenen Systems eine andere Art der Stimmgebung in Anwendung zu bringen. Dieselbe muß jedoch sowohl mit Rücksicht auf das Geheimniß, als mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Stimmgabe vollständige Garantie bieten.“

Diese Fassung ist — nach Herrn Gavard — ein Zugeständniß zu Gunsten des in Genf bisanhin beobachteten Verfahrens. In Genf hat der Bürger beim Bureau seine Identität nachzuweisen, erhält hierauf eine Stimmmarke, und diese hat er dann auf seine Stimmkarte aufzukleben. Dadurch erhält der Stimmzettel Gültigkeit. Dieses Verfahren ist sehr einfach und hat sich bis anhin sehr bewährt.

Herr Estoppey bemerkt, daß das System der Stimmcouverts sich im Kanton Waadt sehr bewährt habe; er kann aber der Fassung des Nationalraths beistimmen.

Herr Wirz verlangt, daß das Verfahren einheitlich regulirt werde.

Herr Altwegg könnte hier Konzessionen machen, da das Verfahren immerhin eine untergeordnete Sache sei und es sich hier nicht um Prinzipien handle. Durch die Aufstellung eines einheitlichen Verfahrens werde dem Gesetze eine Unzahl von Gegnern geschaffen. Wem es mit der Schaffung eines Gesetzes Ernst sei, müsse hier den Kantonen Freiheit gewähren. Wenn man sich aber für die Freiegebung des Verfahrens entschieße, könne man dann füglich

die Bestimmungen über das Verfahren mit Stimmcouverts streichen, indem man dann kein Muster- oder Normalverfahren mehr brauche.

Herr Fischer hat gegen Art. 27 des nationalrätlichen Entwurfes nichts einzuwenden.

In der Abstimmung wird mit drei Stimmen die Beibehaltung des Art. 27 beschlossen, und ebenfalls mit drei Stimmen, daß im Gesetz selbst ein Normalschema aufgestellt werden soll.

5. Frage: Soll in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden über die proportionale Vertretung und über die Wahlkreiseintheilung?

Herr Fischer stellt den Antrag, es sei zu Art. 34 des bundesrätlichen Entwurfes, lautend:

„Art. 34. Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, auf welche sich die absolute Mehrheit der gültig stimmenden Wähler vereinigt.

Wenn die absolute Mehrheit von Niemand, beziehungsweise nicht von so vielen Personen erreicht wird, als Wahlen zu treffen sind, so findet vierzehn Tage später ein zweiter, ebenfalls gänzlich freier Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgange entscheidet die relative Mehrheit.“

folgender Zusatz anzunehmen:

„Die Eintheilung der Wahlkreise erfolgt in der Weise, daß im gleichen Kreise höchstens drei Mitglieder des Nationalrathes zu wählen sind.“

Herr Estoppey zieht vor, diese Frage bei Revision des Gesetzes über die Wahlkreiseintheilung zu erörtern. Die Ausführung dieses Grundsatzes werde in der Praxis auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, insbesondere müßte beim Zunehmen der Bevölkerungszahl wieder eine andere Kreiseintheilung stattfinden.

Herr Fischer bemerkt, die Ausführung dieser Bestimmung müßte allerdings einem Spezialgesetz vorbehalten bleiben. Durch die Annahme des Grundsatzes würde aber der Wahlkreisgeometrie einigermaßen entgegengetreten, und bei kleinern Wahlkreisen könnten größere Minoritäten eher zu einer Vertretung gelangen.

Diese Ansicht wird auch von Herrn Wirz vertreten.

Gegen den Antrag des Hrn. Fischer sprechen sich die Herren Gavard und Altwegg aus. Diese Frage könne nicht allein, sondern nur im Zusammenhang mit andern Fragen diskutirt werden. Es gehe nicht an, daß man einerseits Beibehaltung der Kantonsgrenzen verlange und andererseits für einen Kreis das Maximum von drei

Vertretern vorschreiben wolle. Es gebe Kantone mit homogener Bevölkerung, wie Thurgau und Neuenburg, wo kein Grund bestehe, mehr als einen Wahlkreis zu bilden.

Für den Antrag des Hrn. Fischer sprechen sich drei Mitglieder aus, gegen denselben zwei. Herr Präsident Altwegg erklärt, daß, wenn er Stimmrecht hätte, er letzterer Ansicht beipflichten würde.

Herr Fischer stellt nunmehr den Antrag, hier abzubrechen und morgen über die Eintretensfrage abzustimmen. Herr Estoppey beantragt dagegen, die Kommission möge ihrerseits auf den Entwurf eintreten, und sich je nach dem Ergebniß ihrer Berathung vorbehalten, ob dem Rathe das Eintreten empfohlen werden solle oder nicht.

Herr Wirz schlägt eine Nachmittagssitzung zur Besprechung des weitem Vorgehens vor.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

Nachmittagssitzung um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

III. Sitzung

in

Zürich, den 16. September 1885, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Anwesend die Nämlichen wie gestern.

Das Protokoll der Vormittagssitzung wird genehmigt.

Herr Estoppey nimmt den Antrag, welchen er heute Morgen gestellt, wieder auf.

Herr Altwegg stellt den Gegenantrag, auf eine artikelweise Berathung nicht einzutreten, dem Rathe zu empfehlen, auf die Gesetzesvorlage dormalen nicht einzutreten und dem Bundesrath zu überlassen, den Entwurf nach seinem Ermessen zu gelegener Zeit wieder zu unterbreiten. Von den Verhandlungen der Kommission wäre dem Rathe durch Mittheilung des Protokolles Kenntniß zu geben.

Herr Wirz findet, daß seiner Partei zu wenig Konzessionen gemacht worden seien. Die Einigung der Kommission in der Falliten-

frage sei allerdings sehr wichtig. Bezüglich des Stimmrechtsausweises sei er geneigt, die weitere Konzession zu machen, daß im 2. Alinea gesagt werde, der Gemeinderath der neuen Wohngemeinde sei gehalten, auf Verlangen des Betreffenden sich über allfälliges Vorhandensein von Ausschlußgründen zu erkundigen (statt einen Stimmrechtsausweis einzuholen). Jedoch sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung bei Niedergelassenen, die zum ersten Mal zum Stimmrecht zugelassen werden, der Nachweis der Stimmberechtigung erforderlich sei.

Dagegen hält er dafür, daß, nachdem von seiner Partei auf ein einheitliches Verfahren verzichtet worden sei, nunmehr derselben bezüglich einer besseren Wahlkreiseintheilung Zusicherungen ertheilt werden sollten, wie dies wenigstens anfänglich von der nationalrätlichen Kommission auch geschehen sei.

Herr Wirz stimmt daher dem Antrage des Präsidiums bei. Wenn im Ständerath den Begehren seiner Partei mehr entgegengekommen werde, könne dann die Kommission eine Detailberatung vornehmen oder es könne der Bundesrath eingeladen werden, auf Grund der erfolgten grundsätzlichen Einigung hin auf eine nächste Session eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Herr Fischer ist der Ansicht, man solle sich über die Eintretensfrage noch nicht aussprechen, vielmehr dem Rathe das Protokoll über die Verhandlungen vorlegen und seine Weisungen einholen.

Herr Estoppey hält an seinem Antrage auf Eintreten fest; ihm schließt sich auch Herr Gavard an und macht geltend, die Vertreter der in der Kommission waltenden verschiedenen Standpunkte sollten zu einer Verständigung Hand bieten. Die Frage der Wahlkreiseintheilung sei eine politische und gehöre nicht hieher. Der gegenwärtige Moment sei auch nicht geeignet zur Besprechung einer solchen Frage. Gegenwärtig seien die Differenzen noch zu bedeutend und aus dem Protokoll der Kommission könne der Bundesrath für die Umgestaltung des Projektes doch keine Belehrung schöpfen. Der Ständerath sollte die Lösung selbst versuchen, und deswegen sollte von der Kommission auf den Entwurf eingetreten werden. Wenn die Räte dieses Gesetz nicht zu Stande brächten, müßte man in ihre legislatorische Befähigung Zweifel setzen.

Herr Altwegg rechtfertigt den von ihm eingenommenen Standpunkt im Wesentlichen wie folgt:

Wenn man ein Bundesgesetz zu Stande bringen wolle, so müssen die Vertreter der verschiedenen Kantone und Parteien sich auf einheitliche Vorschriften einigen können, und es müsse nicht in jedem einzelnen Falle wieder das kantonale Recht vorbehalten

werden. Es gehe aber aus den in der Kommission vertretenen Ansichten schon zur Genüge hervor, daß derzeit kein Wahl- und Abstimmungsgesetz möglich sei, welches gegenüber dem bisherigen einen wesentlichen Fortschritt bilden würde. Dazu komme noch, daß bei der Verschiedenheit der waltenden Anschauungen und gerade deswegen, weil das Projekt die Wenigsten befriedigen würde, keine Aussicht vorhanden wäre, daß das Gesetz von den Räten und vom Volk angenommen würde. Es wäre daher verlorene Arbeit und Zeitverlust, auf den Entwurf einzutreten.

Für den Fall, daß der Antrag des Hrn. Estoppey nicht angenommen werden sollte, beantragt Herr Gavard, dem Ständerath ohne Weiteres Nichteintreten vorzuschlagen.

In der Abstimmung wird mit 3 gegen 2 Stimmen die artikelweise Berathung abgelehnt. Herr Altwegg erklärt zu Protokoll, daß er der Mehrheit beipflichten würde, wenn er Stimmrecht hätte. Hierauf wird der Antrag des Herrn Gavard gegenüber demjenigen des Herrn Altwegg mit 2 gegen 3 Stimmen verworfen.

Hierauf Anordnung einer Protokollsitzung auf morgen Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

IV. Sitzung

in

Zürich, den 17. September, Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Anwesend die Nämlichen wie gestern.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Hierauf erklärt das Präsidium die Sitzung als geschlossen.

Für getreue Wiedergabe der Verhandlungen:

Hans Schatzmann,
Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers.

Ergeßniß der Verhandlungen:

Sämmtliche anwesende Mitglieder sind einverstanden, daß ein Eintreten des Ständerathes auf den Gesetzesentwurf betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, welcher vom Nationalrath nach der Detailberathung in der Gesamtabstimmung verworfen worden ist, **konstitutionell** zulässig ist.

Vor der Abstimmung, ob von der Kommission die Detailberathung vorzunehmen und dem Rathe das Eintreten auf den Entwurf zu beantragen sei, findet zum Zweck, zwischen den verschiedenen Ansichten eine Verständigung zu erzielen, eine Besprechung der grundsätzlichen Fragen statt, welche folgendes Resultat aufweist:

1. Stimmberechtigung.

Mit der Fassung des Art. 3 des nationalrätlichen Entwurfes, jedoch unter Streichung des zweiten Alineas von litt. c (Antrag des Herrn Wirz), Redaktion und Amendements vorbehalten, erklären sich vier Mitglieder (die Herren Estoppey, Gavard, Loretan und Wirz) einverstanden.

Eine Minderheit (Herr Fischer) wollte am Art. 2 des bisherigen Gesetzes (Regelung der Stimmberechtigung durch die kantonale Gesetzgebung) festhalten.

Eine andere Minderheit (Herr Altwegg) war für einheitliche Regelung im Sinne des Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes, mit Erstreckung der Frist von 5 auf 10 Jahre.

2. Frage des Ausweises über die Stimmberechtigung.

Für die nationalrätliche Fassung (Art. 4) erklären sich die Herren Altwegg (Präsident), Estoppey und Gavard (3 Mitglieder); für den Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission die Herren Fischer, Loretan und Wirz (3 Mitglieder).

3. Obligatorium der Stimmabgabe.

Das Verbot des Obligatoriums verlangen 3 Mitglieder (die Herren Fischer, Loretan und Wirz).

2 Mitglieder (die Herren Estoppey und Gavard) wollen den Kantonen gestatten, das Obligatorium vorzuschreiben.

Herr Altwegg will die Stimmgabe für die ganze Schweiz obligatorisch erklären.

4. Verfahren.

Art. 27 des nationalrätlichen Entwurfes wird mit 3 gegen 2 Stimmen gutgeheißen und mit 3 gegen 2 Stimmen an der Aufstellung eines Normalschemas festgehalten.

5. Wahlkreiseintheilung.

Für den Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission (Aufnahme eines Artikels in das Gesetz betreffend Dreier-Wahlkreise) stimmen die Herren Fischer, Loretan und Wirz; für Ablehnung desselben erklären sich die Herren Altwegg, Estoppey und Gavard.

Nach dieser Besprechung über die Hauptfragen des Entwurfes wollen die Herren Altwegg, Fischer, Loretan und Wirz auf den Entwurf derzeit nicht eintreten; für Eintreten stimmen dagegen die Herren Estoppey und Gavard.

Protokoll der ständeräthlichen Kommission für Begutachtung des Gesetzesentwurfs über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. (Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872.) (Sitzungen in Zürich, vom 15. bis 17. September 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1885
Date	
Data	
Seite	201-219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.